

RS Vwgh 1996/6/26 95/16/0262

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.1996

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §17 Abs6;

FinStrG §19 Abs5;

Rechtssatz

Die Mißverhältnisregel des § 19 Abs 5 FinStrG dient der Zielsetzung der Strafgerechtigkeit. Vom Wertersatz ist dann (ganz oder teilweise) abzusehen, wenn sich aus der Gegenüberstellung einer der beiden mit dem Wort "oder" verknüpften Umstände (also entweder Bedeutung der Tat oder Vorwurf) und dem Wertersatz das vom Gesetz geforderte Mißverhältnis ergibt. Gleiches gilt nach § 17 Abs 6 FinStrG für den Verfall.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995160262.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at